

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1. den Wirtschaftsprüfer F [] S [],
 2. den Rauchwarenhändler [] G [] F [],
- beide zu Leipzig,

wegen Vergehens gegen § 11 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938, hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom 23. Oktober 1942, an der teilgenommen haben als Richter:

der Senatspräsident Müller

und die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Schäfer, Dr. Francke, Dr. Hackl,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,

auf die Revision der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revisionen gegen das Urteil des Landgerichts in Leipzig vom 19. Dezember 1941 werden verworfen. Jeder Beschwerdeführer trägt die Kosten seines Rechtsmittels.

Von Rechts wegen

Gründe

Verfahrensrügen:

Die Rüge, § 338 Nr. 7 StPO sei verletzt, ist offensichtlich unbegründet.

Daß das Landgericht gegen seine Aufklärungspflicht (§§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO) verstoßen hätte, ist nicht zu erkennen.

Sach=

Sachrügen.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts hat die [] AG., deren Vorstand ganz und deren Aufsichtsrat bis auf ein Mitglied aus Juden bestand, nach der näheren Maßgabe des Vertrages vom 13. Juni 1938 ihr Rauchwarenhandelsgeschäft einschließlich des Warenbestandes an den Beschwerdeführer F [] verkauft und übertragen. Bis zur Tilgung des Kaufpreises behielt sich die Verkäuferin das Eigentum an den übertragenen Waren vor, die F [] jedoch unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu verkaufen befugt war. Die Abwicklung des Vertrages erstreckte sich auf einen längeren Zeitraum. Sie war noch nicht beendet, als der Beschwerdeführer S [] am 24. Februar 1939 alleiniger Vorstand der [] AG. wurde. Beide Beschwerdeführer sind Arier. Eine Genehmigung des Vertrages gemäß § 1 der Anordnung auf Grund der VO über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 - RGBl I S. 414 - ist nicht erfolgt. Sie wurde zwar beantragt, ist aber am 22. Februar 1939 in letzter Instanz endgültig abgelehnt worden.

Das Landgericht hat angenommen, eine solche Genehmigung sei erforderlich gewesen, und die Beschwerdeführer hätten daher gegen § 11 der genannten Anordnung verstoßen, F [], weil er ohne die erforderliche Genehmigung einen gewerblichen Betrieb übernommen und behalten und S [], weil er ohne die erforderliche Genehmigung einen solchen einem anderen belassen habe. Es hat sie beide zu Strafe verurteilt.

Die Sachrügen können im Ergebnisse keinen Erfolg haben.

1. Die Ausführungen der Revisionen, es sei kein Rauchwarenhandelsgeschäft, also kein gewerblicher Betrieb übernommen worden, sondern lediglich das Rauchwarenlager als solches, liegen im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete. Soweit die Beschwerdeführer aber neue Tatsachen vorbringen und die Beweiswürdigung des Landgerichts angreifen, können sie in vorliegendem Rechtszuge nicht gehört werden; das Revisionsgericht ist an die tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts gebunden (§§ 261, 337 StPO).

2. Die Revisionen sind der Meinung, Abschluß und Durchführung des Vertrages vom 13. Juni 1938 habe nach § 1 der genannten Anordnung überhaupt keiner Genehmigung bedurft. Eine solche sei nach dieser Bestimmung bei der Veräußerung eines Gewerbebetriebes nur

dann

dann erforderlich, „wenn an dem Rechtsgeschäft ein Jude als Vertragsschließender beteiligt“ sei, unter Juden in diesem Sinne seien nur natürliche jüdische Personen zu verstehen, nicht aber auch juristische Personen, die, wie die AG., jüdische Gewerbebetriebe seien.

Dem kann im Ergebnisse nicht gefolgt werden.

Den Revisionen ist darin allerdings beizutreten, daß die genannte Anordnung dem Wortlaute nach auf natürliche jüdische Personen abstellt und daß in der Entjudungsgesetzgebung verschiedentlich zwischen solchen und als jüdisch geltenden juristischen Personen unterschieden wird. Es trifft auch zu, daß §§ 1 ff. der 3. VO zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 - RGBl I S. 627 - lediglich bestimmen, wann Gewerbebetriebe als jüdisch gelten, nicht aber darüber hinaus anordnen, derartige Gewerbebetriebe seien den natürlichen jüdischen Personen - allgemein oder, wie das Landgericht anzunehmen scheint, im Falle des § 1 der genannten Anordnung - gleichzustellen.

Die Revisionen legen jedoch das Merkmal des „Beteiligtseins als Vertragsschließender“ zu eng aus. Seine Bedeutung ist nicht lediglich aus formal-juristischen, sondern entsprechend dem Sinn und Zweck der Entjudungsgesetzgebung auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ermitteln. Hiernach kann auch ein nur mittelbares aber wirtschaftlich betontes Beteiligtsein als Vertragsschließender ausreichen. Das Merkmal setzt daher nicht notwendig voraus, daß ein Jude beim Vertragsabschluß selbst als Vertragspartei auftritt und mitwirkt. Juden können auch, wenn Vertragspartei eine juristische Person ist, mittelbar durch diese „als Vertragsschließende beteiligt“ sein. Voraussetzung ist alsdann, daß sie in ihr maßgebenden Einfluß besitzen. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn die juristische Person dadurch die Merkmale aufweist, die der Gesetzgeber später als bestimmend für den jüdischen Charakter des Gewerbebetriebes einer juristischen Person in der bereits erwähnten 3. Verordnung zum Reichsbürgergesetz aufgestellt hat.

Nur diese Auslegung entspricht den mit der Entjudungsgesetzgebung, insbesondere auch mit § 1 der genannten Anordnung verfolgten wirtschaftspolitischen Zwecken. Denn durch die Einführung des Genehmigungszwanges sollte die Verwaltung die Möglichkeit erhalten, im Einzelfalle die Bedingungen der Entjudung eines Gewerbebetriebes

zu beeinflussen, um so, wenn nötig, vom Standpunkte der allgemeinen Wirtschaftspolitik aus unerwünschte Folgen auszuschalten und erwünschte herbeizuführen. Die im volkswirtschaftlichen Interesse notwendige Beaufsichtigung der Entjudung gewerblicher Betriebe durch den Staat wäre aber unvollständig - und dies ist vom Gesetzgeber zweifellos nicht gewollt -, wenn ein beträchtlicher, volkswirtschaftlich wichtiger Teil der jüdischen Betriebe, nämlich diejenigen, die juristischen Personen gehören, ohne behördliche Überwachung im Wege der freiwilligen Entjudung aus jüdischem in nicht-jüdischen Besitz hätten übergeleitet werden können.

Gegen die Auffassung des Landgerichts, daß der Vertrag vom 13. Juni 1938 nach § 1 der genannten Anordnung genehmigungspflichtig sei, bestehen daher nach dem Ausgeführten keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

3. Die Annahme des Landgerichts, die Beschwerdeführer hätten den äußeren Tatbestand des § 11 der genannten Anordnung in den oben angegebenen Begehungsformen verwirklicht, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Einer Ausführung darüber, wie sich S. [] hätte verhalten sollen, um sich nicht strafbar zu machen, bedurfte es seitens des Landgerichts nicht.

4. Die Feststellungen des Landgerichts, beide Beschwerdeführer hätten vorsätzlich gegen die genannte Vorschrift verstoßen, begegnet keinen rechtlichen Bedenken; unlösbare Widersprüche sind nicht ersichtlich. Wenn die Beschwerdeführer der Meinung waren, Abschluß und Durchführung des Vertrages vom 13. Juni 1938 bedürfe keiner Genehmigung, so vermag sie dies nicht zu entlasten. Es handelt sich insoweit um einen unbeachtlichen Strafrechtsirrtum.

5. Auch im übrigen hat die Nachprüfung des Urteils keinen Rechtsfehler zu Gunsten oder Ungunsten der Beschwerdeführer ergeben, der zur Aufhebung des Urteils nötigte.

Die Revisionen waren daher zu verwerfen.

gez. Müller Schwarz Schäfer Dr. Francke Hackl
